



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater- versorgung

Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beiträge zur Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
die Richterin Döring

ohne mündliche Verhandlung

am 19. Juli 2010

folgenden

Beschluss:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Kläger, ein am 10. Dezember 1974 geborener Rechtsanwalt, wendet sich mit seiner Klage gegen die von der beklagten Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung mit Beitragsbescheid vom 8. Januar 2010 erfolgte vorläufige Beitragsfestsetzung.

Der Kläger ist seit 8. November 2004 Mitglied bei der Beklagten und seit 1. August 2007 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit (Bl. 99 d. Behördenakte - BA).

Mit Beitragsbescheid vom 31. März 2008 setzte die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2007 den Grundbeitrag in Höhe von monatlich 208,90 EUR fest. Für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis zum 31. März 2008 und ab 1. April 2008 setzte sie einen monatlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 457,70 EUR vorläufig fest. Ferner wurde der Kläger dazu aufgefordert, von dem bestehenden Beitragsrückstand in Höhe von 8.738,85 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 7.823,45 EUR sofort, den Rest in Höhe von 915,40 EUR bis Ende April 2008 zu begleichen (Bl. 4 BA).

Am 21. April 2008 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er bis Ende April 2008 angestellt tätig sei. Ab Mai 2008 habe er noch keine Tätigkeit (Bl. 8 BA).

Mit Beitragsbescheid vom 24. April 2008 setzte die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2007 den Grundbeitrag in Höhe von monatlich 208,90 EUR und für den Zeitraum ab 1. Mai 2008 einen monatlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 210,90 EUR vorläufig fest (Bl. 12 BA).

Mit Schreiben vom 28. April 2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sich auf seinem Beitragskonto zum 30. April 2008 ein Rückstand von 5.027,25 EUR errechne. Die Beklagte sei damit einverstanden, dass der Kläger ab 1. Mai 2008 auf den Rückstand 12 Monatsraten von je 50,-- EUR neben den Pflichtbeiträgen von monatlich 210,90 EUR leiste. Nach Abzug dieser Raten ergebe sich zum 30. April 2009 eine Schuld von 4.427,25 EUR. Dieser Betrag sei bis 7. Mai 2009 zu begleichen. Sollte dies dem Kläger nicht möglich sein, werde bis zum 7. Mai 2009 ein konkreter Zahlungsvorschlag erwartet (Bl. 13 BA).

Am 21. Mai 2008 zeigte die Rechtsanwältin N der Beklagten an, dass der Kläger ab 1. Mai 2008 in ihrer Kanzlei als angestellter Rechtsanwalt tätig sei (Bl. 17 BA).

Mit Beitragsbescheid der Beklagten vom 29. Mai 2008 wurde für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2008 und für den Zeitraum ab 1. Juni 2008 vorläufig ein Pflichtbeitrag in Höhe von 497,50 EUR festgesetzt (Bl. 20 BA). Mit weiterem Beitragsbescheid vom 5. Juni 2008 setzte die Beklagte unter anderem für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis zum 31. Mai 2008 und für den Zeitraum ab 1. Juni 2008 einen monatlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 497,50 EUR fest (Bl. 23 BA).

Mit Schreiben vom 26. September 2008 teilte die Rechtsanwältin I der Beklagten mit, dass der Kläger zum 30. September 2008 aus ihrer Kanzlei ausschei-

de (Bl. 26 BA). Daraufhin bat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 und 25. November 2008, seinen neuen Arbeitgeber und sein Bruttoarbeitsentgelt mitzuteilen (Bl. 27 BA). Außerdem wurde er davon in Kenntnis gesetzt, dass er derzeit mit seinen Ratenzahlungen in Verzug sei. Seit Mai 2008 bis einschließlich November 2008 seien vier Ratenzahlungsbeiträge in Höhe von je 50,-- EUR offen. Es werde darum gebeten, diese Raten unverzüglich an die Beklagte zu entrichten (Bl. 34 BA).

Im Folgenden ermittelte die Beklagte, dass der Kläger seit 15. Oktober 2008 in der Kanzlei ' ' beschäftigt war (Bl. 38 BA) und setzte mit weiterem Beitragsbescheid vom 15. Dezember 2008 für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September 2008 einen monatlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 497,50 EUR vorläufig fest. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 14. Oktober 2008 setzte sie den Grundbeitrag fest. Für den Zeitraum vom 15. Oktober 2008 bis zum 30. November 2008 und für den Zeitraum vom 1. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2008 wurde ein monatlicher Pflichtbeitrag in Höhe von 497,50 EUR festgesetzt (Bl. 42 BA).

Mit Schreiben vom 15. Januar 2009 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass ein Zahlungsrückstand in Höhe von 6.202,59 EUR bestehe. Er wurde aufgefordert, das Beitragskonto bis spätestens 5. Februar 2009 auszugleichen (Bl. 46 BA).

Am 29. Januar 2009 teilte der damalige Arbeitgeber des Klägers der Beklagten mit, dass der Kläger Ende Januar 2009 ausscheide (Bl. 47 BA). Daraufhin forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 29. Januar 2009 und 2. März 2009 auf, der Beklagten seine Tätigkeit ab dem 1. Februar 2009 mitzuteilen (Bl. 48, 50 BA).

Ausweislich der bei der Beklagten am 2. März 2009 eingegangenen Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vom 13. Februar 2009 war der Kläger seit 1. Februar 2009 in der Kanzlei ' ' beschäftigt (Bl. 51 BA).

Am 14. Juli 2009 forderte die Beklagte den Kläger auf, den Zahlungsrückstand in Höhe von 4.775,67 EUR bis 6. August 2009 zu begleichen (Bl. 58 BA).

Zum 18. Juli 2009 schied der Kläger aus der Kanzlei aus (Bl. 59 BA). Er wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 28. Juli 2009 und 26. August 2009 aufgefordert, seine Tätigkeit ab dem 18. Juli 2009 mitzuteilen (Bl. 61, 62 BA). Auf dieses Schreiben reagierte der Kläger nach Aktenlage nicht. Am 12. Oktober 2009 forderte die Beklagte den Kläger auf, den Beitragsrückstand in Höhe von 6.150,09 EUR zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von 5,-- EUR bis spätestens 6. November 2009 auszugleichen (Bl. 63 BA). Mit weiterem Schreiben vom 19. Oktober 2009 wurde der Kläger letztmalig gebeten, seine Tätigkeit ab dem 18. Juli 2009 mitzuteilen. Er wurde darauf hingewiesen, dass ab dem 18. Juli 2009 der Höchstbeitrag, derzeit 1.074,60 EUR monatlich, festgesetzt werde, falls die Beklagte bis zum 10. November 2009 keine Mitteilung erhalte (Bl. 64 BA).

Mit Beitragsbescheid vom 22. Oktober 2009 setzte die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis zum 30. September 2008 den Höchstbeitrag in Höhe von monatlich 1.054,70 EUR fest. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass nach § 21 Abs. 2 Satz 2 der derzeit gültigen Satzung der Beklagten der Höchstbeitrag festgesetzt worden sei, da der Kläger sein Bruttoarbeitsentgelt nicht nachgewiesen habe. Die Beitragsfestsetzung werde von Amts wegen abgeändert, wenn der Kläger sein Entgelt von Mai 2008 bis September 2008 durch entsprechende Gehaltsbescheinigungen nachweise (Bl. 67 BA).

Mit weiterem Beitragsbescheid der Beklagten vom 17. November 2009 setzte diese für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2009 den monatlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 497,50 EUR, für den Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis zum 30. Juni 2009 in Höhe von 557,20 EUR, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 17. Juli 2009 in Höhe von 643,70 EUR, sowie für den Zeitraum vom 18. Juli

2009 bis zum 31. Oktober 2009 und ab 1. November 2009 den Höchstbeitrag in Höhe von 1.074,60 EUR fest (Bl. 70 BA).

Am 17. November 2009 wandte sich der Kläger schriftlich an die Beklagte. Er vertrat die Auffassung, dass die Beitragserhöhung für das Jahr 2008 und die Beitragsfestsetzung ab Oktober 2009 nicht rechtmäßig seien. Er teilte mit, dass er seit 22. Juli 2009 arbeitslos sei und erst ab Dezember 2009 wieder tätig sein werde. Mit diesem Schreiben übersandte er der Beklagten einen Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit Rosenheim vom 9. September 2009. Darin wurden ihm ab 22. Juli 2009 Leistungen in Höhe von tgl. 39,06 EUR bewilligt (Bl. 72 BA). Außerdem übersandte er der Beklagten den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2008. Dieser weist einen Bruttoarbeitslohn für das Jahr 2008 in Höhe von 12.500,-- EUR aus (Bl. 71 BA). Diese Angaben berücksichtigte die Beklagte in ihrem Beitragsbescheid vom 23. November 2009 (Bl. 77 BA).

Am 17. November 2009 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er ab dem 1. Dezember 2009 seine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt wieder aufnehmen werde (Bl. 81 BA). Daraufhin setzte die Beklagte mit Beitragsbescheid vom 16. Dezember 2009 ab 1. Dezember 2009 vorläufig den Grundbeitrag in Höhe von 214,90 EUR fest (Bl. 84 BA). Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 setzte die Beklagte den Kläger von dem sich zum 30. November 2009 auf seinem Beitragskonto ergebenden Rückstand in Höhe von 4.859,46 EUR in Kenntnis. Es wurde Ratenzahlung angeboten (Bl. 85 BA).

Am 8. Januar 2010 erließ die Beklagte den streitgegenständlichen Beitragsbescheid. Darin wurden die monatlichen Beiträge ab 1. Januar 2010 vorläufig auf 218,90 EUR festgesetzt (Bl. 88 BA).

Der Kläger wandte sich daraufhin am 12. Januar 2010 wiederum schriftlich an die Beklagte. Er teilte mit, dass er die selbständige Tätigkeit ab 5. Januar 2010 aufge-

nommen habe. Da er bis zum 4. Januar 2010 Arbeitslosengeld I bezogen habe, entfalle die Beitragspflicht für Dezember 2009. Ab Januar 2010 sei er sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Er gehe davon aus, dass er daher weiterhin beitragsfrei sei (Bl. 89 BA). Am 18. Januar 2010 teilte er der Beklagten mit, dass er seit 7. Januar 2010 im Rahmen eines auf ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnisses berufsfremd beschäftigt sei. Sein monatlicher Bruttoarbeitslohn betrage 720,-- EUR (Bl. 90 BA).

Am 10. Februar 2010 erhob der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag, den Beitragsbescheid der Beklagten vom 8. Januar 2010 unter dem Az. W aufzuheben. Er gab an, dass er die Klage zunächst nur fristwährend einlege. Die Klagebegründung bleibe einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Mit weiterem Schriftsatz vom 31. März 2010 beantragte der Kläger,

ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Er teilte mit, dass die Klage zunächst unter die Bedingung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gestellt werde. Zur Klagebegründung trägt er vor, dass er als Lehrer beim angestellt sei. Er arbeite als Gymnasiallehrer am -Gymnasium. Es handle sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Außerdem sei er Hausmann und betreue die drei Jahre alte Tochter. Er sei auch als Rechtsanwalt zugelassen. Bis Juli 2009 habe er in Vollzeit im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt gearbeitet. Seither sei er zwar nach wie vor als Rechtsanwalt zugelassen, es werde jedoch kein Gewinn erzielt.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, dass der angefochtene Beitragsbescheid rechtswidrig sei und den Kläger in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletze. Der Bescheid verletze Art. 3 GG. Wäre er ausschließlich als Lehrer tätig, wäre er in glei-

chem Maße rentenversichert wie derzeit. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er ausschließlich aufgrund der Anwaltszulassung ein deutliches Mehr an Rentenversicherungsbeiträgen zahlen solle. Art. 12 GG sei verletzt, weil er durch den Beitragsbescheid faktisch gezwungen werde, seine Anwaltszulassung zurückzugeben und seine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufzugeben. Die geforderten Beiträge von 2.626,80 EUR im Kalenderjahr hätten für ihn eine wirtschaftlich erdrosselnde Wirkung. Aus diesem Grunde sei auch Art. 14 GG verletzt. Gleichzeitig übersandte er dem Gericht eine Gehaltsabrechnung der I für März 2010.

Die Beklagte beantragt,

die Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Es wird vorgetragen, dass der Kläger der Beklagten gegenüber die Vorlage seines Arbeitsvertrages hinsichtlich der berufsfremden Tätigkeit angekündigt habe. Dies sei bislang jedoch nicht geschehen. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Beitragsbescheid vom 8. Januar 2010 rechtmäßig sei und den Kläger nicht in seinen Rechten verletze. Ein Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten bestehe nicht. Die vorläufige Beitragsfestsetzung im streitgegenständlichen Bescheid finde ihre Rechtsgrundlage in § 21 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1, 2 und 5 der Satzung. Sie sei rechtmäßig. In dem streitgegenständlichen Bescheid sei für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 der Grundbeitrag als untere Beitragsgrenze in Höhe von 218,90 EUR festgesetzt worden. Die Beklagte sei dabei von einer selbständigen Tätigkeit des Klägers ausgegangen (§ 19 Abs. 3 d. Satzung). Die Beurteilung, ob auch die Tätigkeit des Klägers als Lehrer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterfalle und die Beiträge insoweit der Beklagten zustünden, werde von der gesetzlichen Rentenversicherung als zuständiger Stelle getroffen. Unabhängig von dieser Prüfung sei die Beitragsfestsetzung in Höhe von monatlich 218,90 EUR rechtmäßig. Aus § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ergebe sich, dass mindestens der Grundbeitrag zu entrichten sei.

Der Kläger erfülle keinen der Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung. Eine Befreiung oder Beitragsermäßigung wegen der Betreuung eines Kindes sei gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 der Satzung nur für den Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der Entbindung möglich und setze ferner keine oder keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) voraus. Ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht oder Beitragsermäßigung ergebe sich auch nicht aus höherrangigen Gründen. Die Festlegung von einkommensunabhängigen Mindest-/Grundbeiträgen sei durch Art. 31 Abs. 1 Satz 2 VersoG ausdrücklich zugelassen. Die Rechtsprechung habe die einkommensunabhängige Festsetzung eines Grundbeitrags bereits wiederholt geprüft und als grundsätzlich mit höherrangigem Recht für vereinbar angesehen. Die Rechtsprechung sehe es für atypische Fallkonstellationen als ausreichend an, zur Vermeidung einer erheblichen Härte die Beiträge im Einzelfall zu stunden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet. Die Klage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Hinreichende Erfolgsaussichten sind dann gegeben, wenn die Entscheidung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife von einer schwierigen, ungeklärten Rechtsfrage abhängt (BVerfG v. 4.2.1997, NJW 1997, 2103) oder wenn der von dem Beteiligten vertretene Rechtsstandpunkt zumindest vertretbar erscheint und in tat-

sächlicher Hinsicht die Möglichkeit einer Beweisführung besteht (BGH v. 14.12.1993, NJW 1994, 1160). Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Erfolg gewiss ist. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso gewiss ist wie ein Unterliegen, der Erfolg bei summarischer Prüfung mithin offen ist (BayVGH v. 30.9.2008 - 19 C 08.1758; Eyermann/Schmidt, VwGO, 12. Aufl., § 166 RdNr. 26).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes kann vorliegend nicht von hinreichenden Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung des Klägers ausgegangen werden.

1. Eine Auslegung des Rechtsschutzbegehrens des Klägers ergibt, dass er sich mit seiner Klage gegen die von der Beklagten mit Bescheid vom 8. Januar 2010 festgesetzten Beitragsforderungen ab 1. Januar 2010 wendet (§ 88 VwGO). Das Rechtsschutzbegehren des Klägers ist auch nicht lediglich als isolierter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu behandeln. Dies ergibt eine Auslegung der Klageschrift. Dabei sind die für die Auslegung von Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts entwickelten Grundsätze entsprechend anwendbar (BVerwG v. 3.12.1998 - 1 B 110/98). Es ist zu berücksichtigen, dass ein Schriftsatz, der alle formellen Anforderungen an eine Klageerhebung erfüllt, regelmäßig als wirksam eingelegte Prozessklärung zu behandeln ist. Eine Deutung dahin, dass der Schriftsatz gleichwohl nicht unbedingt als Klageschrift bestimmt ist, kommt nur in Betracht, wenn sich dies aus den Begleitumständen mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ergibt (BGH v. 17.12.2008 - XII ZB 185/08). Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist vorliegend von einer wirksamen unbedingten Klageerhebung auszugehen. Der Schriftsatz des Klägers vom 10. Februar 2010 enthielt keinen Hinweis darauf, dass der Kläger zunächst nur einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen wollte. Ein Prozesskostenhilfeantrag wurde erst mit Schriftsatz vom 31. März 2010 gestellt. Erst in diesem Schriftsatz hat der Kläger auch mitgeteilt, dass die Klage unter die Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt werde. Etwas anderes

folgt auch nicht aus der Tatsache, dass der Kläger in dem die Klageerhebung enthaltenen Schriftsatz vom 10. Februar 2010 mitgeteilt hat, dass die Klage zunächst nur fristwährend eingelegt werde. Dieser Formulierung lässt sich nicht entnehmen, dass lediglich ein isolierter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt werden sollte.

2. Die Klage hat in der Sache nach summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 2010 ist nach vorläufiger Prüfung rechtmäßig. Die mit dem streitgegenständlichen Bescheid erfolgte Beitragsfestsetzung ist weder dem Grunde noch der Höhe nach rechtlich zu beanstanden.
 - a) Die Beitragspflicht des Klägers ergibt sich aus § 18 Satz 1 der Satzung der Beklagten in der hier maßgebenden Fassung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2009 (StAnz. Nr. 51) - nachfolgend: Satzung -. Gegen die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten bestehen keine rechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG v. 28.11.1997 - 1 BvR 324/93). Ein Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Mitgliedschaft besteht nicht, da er keinen der in § 16 der Satzung aufgeführten Befreiungstatbestände verwirklicht.
 - b) Die mit Bescheid vom 8. Januar 2010 erfolgte vorläufige Beitragsfestsetzung für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 ist nach vorläufiger Auffassung der Kammer rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Beitragsfestsetzung in Höhe des Grundbeitrages ist § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze

bestimmen sich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ist mindestens $\frac{1}{5}$ des Höchstbeitrages zu entrichten (Grundbeitrag). Diese Regelung steht in Einklang mit Art. 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008. Diese Vorschrift lässt die Erhebung einkommenunabhängiger Mindestbeiträge durch die Satzung der Beklagten ausdrücklich zu.

Der Beitragspflicht des Klägers steht nicht der Umstand entgegen, dass er als Lehrer angestellt tätig ist. Beitragspflichtige Einkommen sind gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung neben den positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit (Nr. 1) das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI erstreckt (Nr. 2). Zwar sind gem. § 19 Abs. 5 Satz 1 der Satzung neben Einkünften im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung nicht auf solche nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung beitragspflichtig. Für eine Entscheidung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI ist aber der Träger der Rentenversicherung zuständig (§ 6 Abs. 3 SGB VI). Da eine solche Entscheidung hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers als Lehrer bislang nach Aktenlage nicht getroffen wurde, sind die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung derzeit nicht erfüllt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung klarstellt, dass mindestens der Grundbeitrag zu entrichten ist. § 19 Abs. 5 Satz 1 der Satzung steht dem nicht entgegen, da darin lediglich bestimmt wird, dass in der genannten Konstellation die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit nicht beitragspflichtig sind. Ein Absehen von der Erhebung des Grundbeitrags ist in § 19 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht angeordnet.

Ein Anspruch des Klägers auf Erhebung eines Mindestbeitrags lediglich in Höhe eines Achtels des Höchstbeitrags nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der Satzung besteht nicht. Insbesondere ist der Ermäßigungstatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Satzung nicht erfüllt, da der Kläger selbst vorträgt, dass seine Tochter bereits das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Die vorläufige Beitragsfestsetzung durch die Beklagte verstößt wohl nicht gegen höherrangiges Recht. Ein Verstoß gegen Art. 14 GG ist nicht ersichtlich. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht das Vermögen als solches, so dass die Eigentumsgarantie durch die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird (BVerfG v. 12.10.1994 - 1 BvL 19/90). Eine erdrosselnde Wirkung der Erhebung des Grundbeitrags lässt sich unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Ratenzahlung dem Vorbringen des Klägers nach vorläufiger Auffassung der Kammer wohl nicht entnehmen.

Die Erhebung des Grundbeitrags ist auch mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Zwar kann Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betroffenen Berufsgruppe nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichende Gründe wesentlich stärker als andere belastet werden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn sich aus typisierenden Regelungen geringfügige Ungleichbehandlungen, gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten ergeben (BVerfG v. 28.11.1997 - 1 BvR 324/93; BVerwG v. 5.12.2000 - 1 C 11/00). Für vereinzelte Härtefälle wegen unzureichenden Berufseinkommens ist keine generelle Absenkung des Grundbeitrages geboten (BayVGH v. 14.11.2005 - 9 ZB 04.2246). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nach vorläufiger Auffassung der Kammer die in § 22 Abs. 3 Satz 1 der Satzung vorgesehene Stundungsmöglichkeit von Beiträgen zur Vermeidung erheblicher Härten

ausreichend. Eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers, dass er durch den Beitragsbescheid faktisch gezwungen werde, seine Anwaltszulassung zurückzugeben und seine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufzugeben. Eine solche Konsequenz wäre nicht allein oder in erster Linie auf Verbindlichkeiten aus Grundbeiträgen zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückzuführen (vgl. BayVGH a.a.O.). Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die Höhe des Grundbeitrages nicht zu beanstanden ist (vgl. BayVerfGH v. 4.8.1999 - Vf. 12-VII 97 zu einem Grundbeitrag in Höhe von $\frac{3}{10}$ des Höchstbeitrages).

Schließlich ergibt sich eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht aus der Tatsache, dass der Kläger nicht zur Zahlung des Grundbeitrages verpflichtet wäre, wenn er ausschließlich als Lehrer tätig und nicht gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen wäre. Die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten und die damit verbundene Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen knüpft gerade an die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern in Bayern an. Entgegen der Auffassung des Klägers führt die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten nicht dazu, dass der Kläger ein deutliches Mehr an Rentenversicherungsbeiträgen zu zahlen hat. Er ist aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI jedenfalls hinsichtlich seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Der Antrag war mithin abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerde sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Schaffrath

Oswald

Döring